

01.06.01

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-
Verordnung****A. Problem und Ziel**

Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. EG Nr. L 160 S. 48) sieht die Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die in Schulen erfolgende Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler vor. Durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 des Rates vom 29. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 10) ist diese Bestimmung geändert worden. Ferner ist die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 3392/93 der Kommission vom 10. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 306 S. 27) durch die Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 (ABl. EG Nr. L 311 S. 37) ersetzt worden. Insbesondere sind nach der neuen Rechtslage Schüler an weiterführenden Schulen nur beihilfebegünstigt, soweit der einzelne Mitgliedsstaat beschließt, diese Schulkategorie in seine nationale Beihilferegelung aufzunehmen. Deutschland möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

B. Lösung

Die nationalen Durchführungsbestimmungen werden an das geänderte Gemeinschaftsrecht angepasst. Dabei wird gewährleistet, dass wie bisher auch Schüler an weiterführenden Schulen Schulmilch empfangen können.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Haushaltsausgaben für den Bund und die Kommunen entstehen nicht. Dies gilt auch für die Bundesländer, sofern sie sich nicht für eine fakultative Zusatzleistung entscheiden. Von dieser Möglichkeit machen zurzeit lediglich zwei Bundesländer Gebrauch.

2. Vollzugsaufwand

Der bisherige Aufwand, der durch den Vollzug durch die Länderbehörden entsteht, bleibt unverändert.

E. Sonstige Kosten

Mit der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaftsbeteiligten verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

01.06.01

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-
Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 31. Mai 2001

022 (322) - 680 40 - Schu 5/01

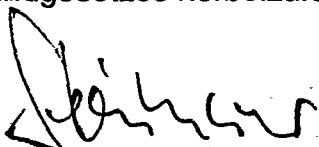
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung**

Vom 2001

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 in Verbindung mit Abs. 2, 4 Satz 1 und des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127), im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2099), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1386), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2

Schulmilchempfänger

Schulmilchempfänger im Sinne dieser Verordnung sind außer den in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 der Kommission vom 11. Dezember 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates (ABl. EG Nr. L 311 S. 37) genannten Schülern auch Schüler, die regelmäßig eine weiterführende Schule besuchen. Die Beihilfeberechtigung gilt auch während des Aufenthalts in Behindertenheimen oder Schullandheimen, sofern dort jeweils eine pädagogische Betreuung gegeben ist."

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Dies gilt nicht, wenn die Abgabe in einer vorschulischen Einrichtung erfolgt."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle erteilt den beihilfeberechtigten Antragstellern die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Zulassung. Die Zulassung setzt eine schriftliche Erklärung des Antragstellers gegenüber der zuständigen Stelle voraus, wonach sich der Antragsteller ergänzend zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten enthaltenen Verpflichtungen auch verpflichtet,

1. dafür Sorge zu tragen, dass sich der Beihilfebetrag auf den vom Schulmilchempfänger zu zahlenden Kaufpreis auswirkt,
2. die Verwendung der gewährten Beihilfe durch den Europäischen Rechnungshof überprüfen zu lassen und
3. auf Verlangen der zuständigen Stelle die Anzahl der in Betracht kommenden Schulmilchempfänger und deren Änderungen zu melden.

(2) Antragsteller kann auch ein zugelassener Lieferant beihilfefähiger Erzeugnisse sein."

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Beihilfeanträge können monatlich gestellt werden. Liegt jedoch die für einen Monat zu erwartende Beihilfe unter dem Betrag von zweihundert Deutsche Mark, kann die zuständige Stelle verlangen, dass ein Antrag nur halbjährlich gestellt wird."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle setzt für beihilfefähige Erzeugnisse einen Höchstpreis fest. Sie übermittelt die jeweils gültigen Höchstpreise einschließlich einer Begründung an das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter "Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter "Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

6. § 10 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

In § 5 Abs. 2a Satz 2 der Schulumilch-Beihilfen-Verordnung, die durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Wörter "zweihundert Deutsche Mark" durch die Wörter "hundert Euro" ersetzt.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Begründung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. EG Nr. L 160 S. 48) sieht die Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die in Schulen erfolgende Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler vor. Diese Bestimmung ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 des Rates vom 29. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 10) geändert worden. Daraufhin ist die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 3392/93 der Kommission vom 10. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 306 S. 27) durch die Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 der Kommission vom 11. Dezember 2000 (ABl. EG Nr. L 311 S. 37) ersetzt worden. Dies erfordert auch eine Änderung der nationalen Schulmilch-Beihilfen-Verordnung, um die nationalen Durchführungsbestimmungen an das geänderte Gemeinschaftsrecht anzupassen.

Kosten

Haushaltsausgaben für Bund, Länder oder Kommunen sind mit der Änderung der nationalen Durchführungsverordnung nicht verbunden, da die vorgesehenen Durchführungs- und Kontrollanforderungen durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen schon bisher durch gemeinschaftliche und nationale Vorgaben geprägt sind. Im Übrigen enthält die Änderungsverordnung Verwaltungsvereinfachungen für die Länder.

Für die Wirtschaftsbeteiligten sieht die Verordnung keine Abgabetatbestände oder andere unmittelbar finanzielle Belastungen vor. Die Anforderungen an die Wirtschaftsbeteiligten, die an der Verbilligungsmaßnahme teilnehmen, werden durch die nationale Änderungsverordnung nicht erhöht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Sonstiges

Die Vereinbarkeit der Änderungen mit dem EG-Recht ist gegeben. Da sich die Geltungsdauer der Änderungen nach dem einschlägigen EG-Recht richtet, ist eine nationale Befristung nicht möglich. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird durch die Verordnung, soweit mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, vorgenommen. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den EU-Organen erfolgt eine Wirkungskontrolle.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es soll von der durch das Gemeinschaftsrecht eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, neben den Schülern in vorschulischen Einrichtungen und Grundschulen auch diejenigen Schüler in die in Deutschland geltende Beihilferegulation als beihilfebegünstigt aufzunehmen, die regelmäßig eine weiterführende Schule besuchen. Welche Schulen im Einzelnen zu dieser Schulkategorie gehören, ergibt sich aus dem Schulverwaltungsrecht des jeweiligen Bundeslandes. Weiterhin soll klargestellt werden, dass Behinderten- und Schullandheime, in denen eine pädagogische Betreuung erfolgt, keine „Ferienheime“ im Sinne der VO Nr. 2707/2000 darstellen und daher auch in diesem Fall eine Beihilfebegünstigung besteht.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Neufassung des § 2.

Zu Nummer 3

Die Zulassung von Antragstellern ist in größerem Umfang als bisher in der gemeinschaftsrechtlichen Durchführungsverordnung geregelt (Artikel 8 bis 10). Die deutschen Durchführungsvorschriften sind daher entsprechend zu straffen.

Durch den neuen Absatz 2 des § 4 wird von der Ermächtigung des Artikels 6 Abs. 2 Buchstabe c der Kommissionsdurchführungsverordnung Gebrauch gemacht, da die Zulassung von Lieferanten als Antragsteller sich bewährt hat. Im Rahmen des § 4 Abs. 1 Buchstabe c bezieht sich die Meldung des Lieferanten auf die Anzahl der in Betracht kommenden Schulmilchempfänger in den von ihm zu beliefernden Schulen.

Zu Nummer 4

Diese Bestimmung beruht auf Artikel 11 Abs. 2 der EU-Durchführungsverordnung, wonach die Antragsperiode von der Höhe der beantragten Beihilfe abhängig gemacht werden kann. Dementsprechend soll zur Verwaltungsvereinfachung bei geringen Beihilfesummen eine längere Abrechnungsperiode gelten können.

Zu Nummer 5

Anpassung an den Organisationserlass vom 22. Januar 2001 und redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

Im § 10 können Absätze 2 und 3 aufgehoben werden, da sie sich erledigt haben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift dient der Festlegung einer glatten Mindestbetragssumme auch nach der Einführung des Euro am 1. Januar 2002.

Zu Artikel 3

Bis auf Artikel 1 Nr. 4 haben alle Bestimmungen des Artikel 1 begünstigenden Charakter, so dass sie rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt werden sollen, da zu diesem Zeitpunkt die neue Durchführungsverordnung der EU-Kommission in Kraft getreten ist.

13.07.01

Beschluss
des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.